

10.05.90

AS - Fz - In Wi**Verordnung**

der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik
über Art und Umfang der betrieblichen Altersversorgung
(3. Betriebliche Altersversorgungsstatistikverordnung
- 3. BetrAVStatVO)

A. Zielsetzung

Mit der neuen Erhebung, welche sich an die Unternehmen richtet, sollen wieder aktuelle und verlässliche amtliche statistische Ergebnisse zur betrieblichen Altersversorgung ermittelt werden; eine ähnliche Erhebung des Statistischen Bundesamtes hatte zuletzt mit Stichtag 31. Dezember 1976 im Jahre 1977 stattgefunden.

Die Erhebung soll sowohl Daten über die Anwartschaften der Arbeitnehmer als auch über die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an Rentner zur Verfügung stellen und dient damit dem sozialpolitischen Informationsbedarf. Neben der gesetzlichen Rentenversicherung und der Eigenvorsorge ist die betriebliche Altersversorgung eine tragende Säule der Altersversorgung der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland.

Darüber hinaus sollen mittels der gewonnenen Daten die entsprechenden Eckwerte der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sowie diejenigen des Sozialbudgets aktualisiert werden.

B. Lösung

Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates aufgrund § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 22. Januar 1987.

330/90

- 2 -

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Nach der mit den Statistischen Landesämtern abgestimmten Kalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen bei Bund und Ländern für die Durchführung der Bundesstatistik im Jahre 1990 Kosten in Höhe von 861.400,-- DM, im Jahre 1991 solche in Höhe von 1.910.400,-- DM und im Jahre 1992 Kosten in Höhe von 1.218.000,-- DM. Damit wird in keinem der Jahre die in § 5 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz vorgeschriebene Kostenobergrenze von 2 Mio. DM innerhalb eines Jahres überschritten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind wegen des relativ geringen Stichprobenumfangs und der gesetzlich vorgeschriebenen Kostengrenzen nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksaache 330/90

10.05.90

AS - Fz - In - Wi

Verordnung der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik über Art und Umfang der betrieblichen Altersversorgung (3. Betriebliche Altersversorgungsstatistikverordnung - 3. BetrAVStatV0)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) - 820 00 - Bu 101/90

Bonn, den 10. Mai 1990

An den

Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik über Art und Umfang der betrieblichen Altersversorgung
(3. Betriebliche Altersversorgungsstatistikverordnung - 3. BetrAVStatV0)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Foderführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Dritte Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik über
Art und Umfang der betrieblichen Altersversorgung
(3. Betriebliche Altersversorgungsstatistikverordnung -
3. BetrAVStatVO)

Vom 1990

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) verordnet die Bundesregierung:

§ 1 Anordnung als Bundesstatistik

Über Art und Umfang der betrieblichen Altersversorgung werden in den Jahren 1990 und 1991 zwei Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2 Erhebungseinheiten

(1) Die Erhebung im Jahr 1990 erstreckt sich auf eine repräsentative Auswahl von höchstens 60 000 Unternehmen mit drei oder mehr tätigen Personen in den Wirtschaftsbereichen:

1. Produzierendes Gewerbe
2. Handel
3. Verkehr und Nachrichtenübermittlung
4. Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe
5. Dienstleistungen, soweit von Unternehmen und freien Berufen erbracht.

Ausgenommen sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sonstige öffentlich-rechtliche Sondervermögen sowie Unternehmen, deren Arbeitnehmer von einem der in § 18 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2317) genannten Versorgungssysteme des öffentlichen Dienstes erfaßt werden.

(2) In die Erhebung im Jahr 1991 werden höchstens 25 000 repräsentativ ausgewählte Unternehmen aus der Erhebung nach Abs. 1 mit einer bestehenden betrieblichen Altersversorgung einbezogen.

330/90

§ 3 Erhebungsmerkmale

- (1) Erhebungsmerkmale für die Erhebung nach § 2 Abs. 1 sind:
1. Wirtschaftsweig;
 2. tätige Personen, nach Geschlecht, Vollzeit- oder Teilzeitarbeit;
schäftigung;
 3. Brutto Lohn- und Bruttogehaltssumme für das Jahr 1990;
 4. leitende Angestellte, sonstige Angestellte, Arbeiter, nach Geschlecht und Vollzeit- oder Teilzeitarbeit;
Geschäftigung;
 5. Bestehen einer betrieblichen Altersversorgung;
 6. Arbeitnehmer mit bereits erteilten oder verbindlich vorgesehener Ausweisung auf eine betriebliche Altersversorgung des befragten Unternehmens, nach Geschlecht, leitenden und sonstigen Angestellten, Arbeitern sowie Vollzeit- oder Teilzeitarbeit;
schäftigung;
 7. Arbeitnehmer nach Nr. 6, nach leitenden und sonstigen Angestellten und Arbeitern sowie Durchführungsformen der betrieblichen Altersversorgung, bei betrieblichen Ruhegeldzusagen, Pensionskassen und Direktversicherungen zusätzlich: aus Gehaltsveränderungen;
 8. Personen, die 1990 erstmals Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung des befragten Unternehmens empfangen haben, nach Leistungsarten der betrieblichen Altersversorgung;
 9. Gründe für das Fehlen oder die Einschränkung einer betrieblichen Altersversorgung;
 10. Einrichtung einer oder einer weiteren betrieblichen Altersversorgung bis 31. Dezember 1993.
- (2) Erhebungsmerkmale für die Erhebung nach § 2 Abs. 2 sind:
1. Wirtschaftsweig;
 2. Durchführungsformen der betrieblichen Altersversorgung für neu ins Unternehmen eintretende Arbeitnehmer;
 3. Arten der Versorgungszusagen nach Gesamtversorgungszusage, Lohn- und gehaltsabhängiger Versorgungszusage, Versorgungszusage auf einen Festbetrag zusätzlich nach Abhängigkeit von der Dauer der Dienstzeit;

4

Ducksache 330/90

- 3 -

4. Leistungsarten und Leistungsformen der betrieblichen Altersversorgung;
5. Anpassung der zugesagten Versorgungsleistung während der Anwartschaftszeit an die wirtschaftliche Entwicklung, Anpassungskriterien, Zeittabstände;
6. Anpassung der laufenden Versorgungsleistungen, gesetzliche oder privatrechtliche Verpflichtung zur Anpassung, Zeittabstände;
7. im Jahr 1990 ausgeschiedene Arbeitnehmer nach Geschlecht, leitenden, sonstigen Angestellten und Arbeitern sowie nach verfallenen und unverfallbar gewordenen Anwartschaften, bei verfallenen Anwartschaften zusätzlich nach Nichtvollendung des 35. Lebensjahres und Nichtbestehen einer 10jährigen Versorgungszusage;
8. Bestand an Altersrenten für ehemalige Arbeitnehmer, nach Geschlecht, leitenden und sonstigen Angestellten, Arbeitern, Höhe der Brutto-Monatsrenten nach Größenklassen;
9. Bestand an Invaliditätsrenten für ehemalige Arbeitnehmer, nach leitenden, sonstigen Angestellten und Arbeitern, Höhe der Brutto-Monatsrenten nach Größenklassen;
10. Bestand an Hinterbliebenenrenten für Hinterbliebene ehemaliger Arbeitnehmer, nach Höhe der Brutto-Monatsrenten nach Größenklassen und Empfängergruppen;
11. Änderungen an der betrieblichen Altersversorgung innerhalb der letzten zehn Jahre, nach Art und letztem Zeitpunkt der Änderung, Anzahl der von der Änderung betroffenen tätigen Arbeitnehmer;
12. Höhe der Aufwendungen des Unternehmens für die einzelnen Durchführungsformen der betrieblichen Altersversorgung nach: Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach § 6a des Einkommensteuergesetzes zum 31. Dezember 1989 und 31. Dezember 1990, Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen, Beitragszahlungen an Direktversicherer sowie Beiträgen für die Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und für den Pensionsversicherungsverein, bei Pensionskassen und Direktversicherern zusätzlich nach Arbeitnehmeranteil;

330/90

13. Höhe der gezahlten Versorgungsleistungen der Pensions- und Unterstütskassen, der Direktversicherungen sowie aus betrieblichen Ruhegeldansagen ausföhrlich nach Art der Finanzierung;

tatsächliches Kassenvermögen der Unterstütskassen, bzw. Deckungskapital der Pensionskassen, bei überbetrieblichen Kassen der jeweils auf das befragte Unternehmen entfallende Anteil, das Deckungskapital des ~~disseminierten~~ besogen auf die Gesamtheit der vom befragten Unternehmen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Versicherungsverträge jeweils zum 31. Dezember 1989 und 31. Dezember 1990;

14. für jeden 1990 wegen Eintritt des Versorgungsfalls ausgeschiedenen Arbeitnehmer:
Geschlecht, Geburtsjahr, Dauer der Unternehmenszugehörigkeit in Jahren, Voll- oder Teilzeitbeschäftigung, letzte Stellung im Unternehmen (leitende oder sonstige Angestellte, Arbeiter), Höhe des Bruttomonatsverdienstes, Art der Rente sowie Höhe der Brutto-Monatsrente und/oder der einmaligen Kapitalleistung jeweils nach Durchführungsform der betrieblichen Altersversorgung;

15. für jeden 1990 verstorbenen Arbeitnehmer:
Geschlecht, Geburtsjahr, Dauer der Unternehmenszugehörigkeit in Jahren, Voll- oder Teilzeitbeschäftigung, letzte Stellung im Unternehmen (leitende oder sonstige Angestellte, Arbeiter), Höhe des Brutto-Monatsverdienstes, Art der Rente sowie Höhe der Hinterbliebenen ausstehenden Brutto-Monatsrente und/oder der einmaligen Kapitalleistung nach Durchführungsform der betrieblichen Altersversorgung.

§ 4 Hilfsmkmale

Hilfsmkmale sind

1. Name und Anschrift des Unternehmens,
2. Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen.

§ 5 Auskunftserteilung

(1) Für die Statistik über Art und Umfang der betrieblichen Altersversorgung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig ist der Inhaber oder Leiter des Unternehmens.

(2) Die Angaben zu den Merkmalen nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 bis 10, 13 bis 15 sind aus den bei dem Auskunftspflichtigen vorhandenen Unterlagen zu erteilen.

(3) Die Angaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 9, 10 und § 4 Nr. 2 sind freiwillig.

§ 6 Berichtszeitraum/Berichtszeitpunkt

(1) Die Erhebungen werden, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, nach dem Stand vom 31. Dezember 1990 durchgeführt.

(2) Soweit sich Erhebungsmerkmale auf Zeiträume beziehen, ist das Kalenderjahr 1990 Berichtszeitraum. Decken sich Kalenderjahr und Geschäftsjahr nicht, so gilt das im Kalenderjahr 1990 endende Geschäftsjahr als Berichtszeitraum.

§ 7 Übermittlung

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sowie den fachlich zuständigen obersten Landesbehörden vom Statistischen Bundesamt und von den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall bezogen auf ein Unternehmen aufweisen.

330/90

§ 8 Statistisches Bundesamt

Die Aufbereitung der auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit überprüften Einzelangaben für Bundeszwecke obliegt dem Statistischen Bundesamt.

§ 9 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 27 des Bundesstatistikgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1990

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Amtliche statistische Daten über Art und Umfang der betrieblichen Altersversorgung in der Bundesrepublik Deutschland sind letztmalig im Jahre 1977 zum Stichtag 31. Dezember 1976 vom Statistischen Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Statistischen Landesämtern erhoben worden.

Mit der neuen Erhebung sollen wieder verlässliche amtliche statistische Ergebnisse zur betrieblichen Altersversorgung ermittelt werden, welche sowohl die Anwartschaften der Arbeitnehmer als auch die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung für Rentner darstellen. Die Erhebung wendet sich an die Unternehmen. Die zu ermittelnden Ergebnisse dienen in erster Linie dem sozialpolitischen Informationsbedarf; darüber hinaus sollen aufgrund der neuen Daten die entsprechenden Recheneckwerte der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der amtlichen Statistik sowie die Daten des Sozialbudgets aktualisiert werden.

Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) wird die Bundesregierung ermächtigt, Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten sowie sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Ergebnisse der Bundesstatistik müssen zur Erfüllung bestimmter, zum Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,
2. die Bundesstatistiken dürfen nur einen beschränkten Personenkreis erfassen,
3. die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Bundesstatistik ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern einschl. der Gemeinden und Gemeindeverbände zusammen 2 Millionen Deutsche Mark für die Erhebung innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht, sonstige Statistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.

Von dieser Verordnungsermächtigung soll Gebrauch gemacht werden, um die Erhebungen über Art und Umfang der betrieblichen Altersversorgung in den Jahren 1990 und 1991 zu ermöglichen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Erhebungen werden als Bundesstatistik durchgeführt; die Erhebungen erfolgen aus organisatorischen und erhebungstechnischen Gründen in den Jahren 1990 und 1991.

Zu § 2

In die Erhebungen einbezogen werden Unternehmen in privatrechtlicher Organisationsform, die auf der Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsstättenzählung 1987 sowie der Kartei im Produzierenden Gewerbe in den genannten Wirtschaftsbereichen nach statistischen repräsentativen Methoden ausgewählt wurden.

Von den Erhebungen ausgenommen ist der öffentliche Dienst. Die Herausnahme des öffentlichen Dienstes beruht darauf, daß zu den Zusatzversorgungssystemen des öffentlichen Dienstes bereits in ausreichendem Maße Informationen vorliegen (z.B. jährliche Geschäftsberichte der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Bundestags-Drucksachen 10/6294 und 10/5857).

Aus methodischen und organisatorischen Gründen sowie im Interesse an einer möglichst frühzeitigen Bereitstellung erster Ergebnisse werden die statistischen Erhebungen in den Jahren 1990 und 1991 durchgeführt:

In der Erhebung 1990 werden alle repräsentativ ausgewählten Unternehmen nach Grundinformationen befragt, unabhängig davon, ob sie eine betriebliche Altersversorgung eingerichtet haben oder nicht, und damit u.a. die dem Stichprobenplan zugrunde gelegten Schätzannahmen hinsichtlich der aktuellen Verteilung der Unternehmen mit oder ohne betriebliche Altersversorgung überprüft; die Erhebung 1991 richtet sich ausschließlich an diejenigen Unternehmen, in denen eine betriebliche Altersversorgung besteht. Durch diese Zweiteilung können auch die Kosten der Erhebung und die Belastung der Unternehmen gesenkt werden.

Zu § 3

Den in Teil A der Begründung genannten Vorgaben trägt der Katalog der Erhebungsmerkmale Rechnung, da nur die für die differenzierten sozialpolitischen Informationsbedürfnisse unumgänglichen Merkmale erfragt werden.

Das System der betrieblichen Altersversorgung ist ein wesentlicher Bestandteil der Alterssicherung der Bevölkerung. Es ist durch eine Vielzahl von Erscheinungsformen gekennzeichnet.

Bei der Festlegung der Erhebungsmerkmale muß deswegen der sozialpolitisch wie auch der versicherungs- und finanztechnisch gebotene Informationsbedarf gegen die praktischen statistischen Möglichkeiten abgewogen werden.

Der Katalog der Erhebungsmerkmale folgt in wesentlichen Teilen - unter Beachtung der Erfassungsmöglichkeiten bei den Unternehmen - demjenigen der vorangegangenen Erhebungen. Dies ist zur Wahrung der Kontinuität und damit für aussagekräftige Ergebnisse, welche die Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung darstellen, unerlässlich. Soweit gegenüber dem Merkmalskatalog der vorhergehenden Erhebungen Veränderungen bzw. Erweiterungen erfolgen, ergeben sie sich aus methodischen Verbesserungen sowie aus den inhaltlichen Anpassungen an das weiterentwickelte Recht der betrieblichen Altersversorgung.

Die zur Gewinnung aussagekräftiger Ergebnisse unbedingt erforderlichen Erhebungsmerkmale sind in Gesprächen mit Experten der betrieblichen Altersversorgung diskutiert und festgelegt worden.

Insbesondere soll die Bundesstatistik folgende Zwecke erfüllen:

1. Nachweis von Art, Durchführungsform und Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung nach Wirtschaftsbereichen und Unternehmensgrößenklassen;
2. Nachweis der in den letzten zehn Jahren bei der betrieblichen Altersversorgung eingetretenen Veränderungen;
3. Nachweis
 - a) der für die betriebliche Altersversorgung erbrachten Aufwendungen,
 - b) des durch die betriebliche Altersversorgung gebundenen Kapitals,
 - c) der durch die betriebliche Altersversorgung geschützten Arbeitnehmergruppen,
 - d) der aus der betrieblichen Altersversorgung gezahlten Versorgungsleistungen sowie der Struktur des Rentenbestandes und des Rentenzugangs,
 - e) der durchschnittlichen Höhe der Brutto-Monatsrenten.

Schließlich soll auch eine eventuelle Benachteiligung der Frauen durch das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben vor Vollendung des 35. Lebensjahres sowie dem daraus resultierenden Verfall der bis dahin entstandenen Anwartschaften untersucht werden.

Zu § 4

§ 4 benennt im einzelnen die für die Erhebungsorganisation erforderlichen Hilfsmerkmale, die im Sinne einer guten Qualität der Ergebnisse zur vollständigen und korrekten Erfassung der ausgewählten Erhebungseinheiten wie auch für die Beseitigung erhebungstechnischer Unklarheiten bei den befragten Unternehmen

notwendig sind. Die Angabe von Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen ist freiwillig.

Zu § 5

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht; Ausnahmen hiervon bestehen lediglich für die Angaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 9 und 10 (Gründe für das Fehlen oder die Einschränkung einer betrieblichen Altersversorgung; Einrichtung einer betrieblichen Altersversorgung bis 31. Dezember 1993), da aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Erfragung von Merkmalen, die zu einem gewissen Teil Prognosecharakter besitzen, mit Auskunftspflicht nicht geboten erscheint. Auch die Angaben gemäß § 4 Nr. 2 (Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen) sind freiwillig.

Zu § 6

Aufgrund der Komplexität der zu erhebenden Sachverhalte konnte keine einheitliche Regelung hinsichtlich des Berichtszeitpunkts/ Berichtszeitraums getroffen werden. Die Erhebungen erfolgen grundsätzlich zum Stichtag 31. Dezember 1990.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften dieser Verordnung abweichende Regelungen getroffen sind, gehen diese vor.

Zu § 7

§ 7 enthält eine Übermittlungsregelung für die Weitergabe von Tabellen mit Einzelfallbesetzung im Sinne von § 16 Abs. 4 BStatG. Sie begrenzt zugleich den Umfang der zu übermittelnden Angaben insoweit, als nur Tabellen mit Einzelfallbesetzungen bezogen auf ein Unternehmen weitergegeben werden dürfen. Die Weitergabe von auf einen Versorgungsempfänger, einen Arbeitnehmer oder einen Hinterbliebenen bezogenen Angaben ist ausgeschlossen.

Zu § 8

Diese Vorschrift regelt den Arbeitsschnitt zwischen dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern. Den Statistischen Landesämtern obliegt die Durchführung der Erhebung einschl. der manuellen und maschinellen Plausibilitätskontrolle. Die Aufbereitung des Bundesergebnisses aufgrund der von den Statistischen Landesämtern gelieferten und auf Plausibilität überprüften Einzelangaben fällt in den Aufgabenbereich des Statistischen Bundesamtes. Die Möglichkeiten der Aufbereitung der Einzelangaben für Landeszwecke durch die Länder bleibt dadurch unberührt.

Diese Aufgabenteilung ist bei der organisatorischen Vorbereitung der Erhebungen von den Statistischen Landesämtern ausdrücklich gebilligt worden. Es wird somit das gleiche Verfahren praktiziert wie bei den vorhergehenden Erhebungen 1973 und 1977 zur betrieblichen Altersversorgung.

Eine solche Form der Aufgabenverteilung ist angezeigt, da Konzeption und Zweck der Erhebungen über Art und Umfang der betrieblichen Altersversorgung - wie auch bei den vorhergehenden Erhebungen - auf die Belange des Bundes ausgerichtet sind. Aus fachlichen Gründen erscheint es deshalb sinnvoll, den sonst üblichen Arbeitsschnitt zwischen den statistischen Ämtern in diesem Fall nicht beizubehalten.

Zu § 9

§ 9 beinhaltet die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 10

§ 10 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

C. Kosten

Die voraussichtlichen Kosten der Durchführung der Bundesstatistik ohne die Kosten für die Veröffentlichung wurden vom Statistischen Bundesamt gemeinsam mit den Statistischen Landesämtern ermittelt; sie belaufen sich in den Jahren 1990, 1991 und 1992 auf insgesamt 3.989.800,-- DM. In keinem der Jahre übersteigen die Kosten die in § 5 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz vorgeschriebene Kostenobergrenze von 2 Mio. DM innerhalb eines Jahres.

Die Kosten betragen im einzelnen:

330/90

Bereich -- Kostenart	Insgesamt	davon in den Jahren					
		1990		1991		1992	
		persönl.	sächl.	persönl.	sächl.	persönl.	sächl.
Statistisches Bundesamt	267 000,-	76 000,-	4 000,-	68 000,-	4 000,-	104 000,-	11 000,-
Statistische Landesämter	3 676 800,-	625 100,-	110 300,-	1562 600,-	275 800,-	937 600,-	165 400,-
Zusammen	3 943 800,-	701 100,-	114 300,-	1630 600,-	279 800,-	1041 600,-	176 400,-
Kosten der Verbundprogrammierung im Jahre 1990	46 000,-						
Insgesamt	3 989 800,-						

Die beim Statistischen Bundesamt voraussichtlich anfallenden Kosten sind im Haushalt bzw. in der Finanzplanung des Amtes im Kapitel 0608, Titelgr. 02 abgesichert.

D. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind wegen des relativ geringen Stichprobenumfangs und der gesetzlich vorgeschriebenen Kostengrenzen nicht zu erwarten.

22.06.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik
über Art und Umfang der betrieblichen Altersversorgung
(3. Betriebliche Altersversorgungsstatistikverordnung
- 3. BetrAVStatVO)

/ Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden
Änderungen zuzustimmen.

Anlage

A n d e r u n g e n

der

Dritten Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik
über Art und Umfang der betrieblichen Altersversorgung
(3. Betriebliche Altersversorgungsstatistikverordnung
- 3. BetrAVStatVO)

1. Zu §§ 3 und 5

In § 3 Abs. 1 ist die Nummer 9 zu streichen.

Als Folge ist

in § 5 Abs. 3 das Zitat "§ 3 Abs. 1 Nr. 9, 10"
durch das Zitat "§ 3 Abs. 1 Nr. 10"
zu ersetzen.

Begründung:

Mit § 3 Abs. 1 Nr. 9 werden keine objektiven Tatbestände sondern Motive abgefragt. Die Regelung ist damit mit dem in der amtlichen Statistik geltenden Grundsatz, nur objektive Tatbestände zu erheben, nicht vereinbar.

2. Zu § 8

§ 8 ist zu streichen.

Begründung:

Der grundsätzliche Arbeitsschnitt zwischen dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern bei der Erhebung und Aufbereitung von Bundesstatistiken ist durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe a BStatG festgelegt. Danach werden Bundesstatistiken von den Statistischen Landesämtern erhoben und zu Landesergebnissen aufbereitet. Die aufbereiteten Landesergebnisse werden von den Statistischen Landesämtern an das Statistische Bundesamt zur Erstellung des Bundesergebnisses weitergeleitet.

Dieser im Bundesstatistikgesetz gesetzlich geregelte Arbeitsschnitt zwischen dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern ist Ausfluß des die amtliche Statistik in der Bundesrepublik Deutschland tragenden Subsidiaritätsprinzips, das auf der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes zwischen Bund und Ländern beruht. Von dieser grundsätzlichen Regelung darf nur unter den in § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a BStatG festgelegten strengen formellen Voraus-

setzungen abgewichen werden, und zwar durch Bundesgesetz oder mit Zustimmung der Länder, nicht aber durch Verordnung. Entgegen den Ausführungen in Absatz 3 der Begründung zu § 8 der Verordnung ist Konzeption und Zweck der Erhebung nicht nur auf die Belange des Bundes ausgerichtet. Die Landesergebnisse sind für die entsprechende Sozialpolitik der Länder unverzichtbar; ihre Bedeutung ist gegenüber 1977 noch erheblich gewachsen. Der Hinweis in der Begründung auf das zuletzt 1977 in gleicher Weise praktizierte Verfahren reicht im Hinblick auf das Bundesstatistikgesetz mit seinen strengen Vorschriften zur amtlichen Statistik nicht aus.

Bereits beim Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz hat wegen einer ähnlichen Regelung, nämlich "die Zusatz- und Sonderaufbereitungen durch das Statistische Bundesamt durchführen zu lassen", der Bundesrat den Vermittlungsausschuß angerufen. Der Vermittlungsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 26.4.1990 gegen die Regelung ausgesprochen und die Streichung der Vorschrift aus den vorgenannten Gründen empfohlen. Dieser Empfehlung sind Bundestag und Bundesrat gefolgt.